

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und des § 18 der Friedhofssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Züsedom vom 21.03.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züsedom vom 21.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 5 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 6 Belegungsgebühren

(1) Grabstellengebühren

- je Wahlgrabstelle 30 Jahre Nutzungsrecht	300,00 EUR
- je Urnengrabstelle 20 Jahre Nutzungsrecht	200,00 EUR
- je Kindergrab bis 5 Jahre 30 Jahre Nutzungsrecht	150,00 EUR
- je anonymer Urnengrabstelle	100,00 EUR

(2) für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den Wahlgrabstätten pro Jahr: **10,00 EUR**
für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Kindergrabstätten pro Jahr : **5,00 EUR**

(3) Zur Deckung der jährlichen Aufwendungen für Wasser, Abfallentsorgung, Wege- und Grünpflege sowie der Prüfung der Standsicherheit der stehenden Grabmale wird je Grabstelle eine jährliche Gebühr von **3,50 Euro**
Diese jährliche Gebühr ist beim Neuerwerb bzw. bei Verlängerung für die gesamte Zeit der beabsichtigten Nutzung zu entrichten.

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Gebühren für Umbettungen richten sich nach den jeweils geltenden Tarifen der damit Beauftragten.

§ 8 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier **50,00 EUR**

§ 9 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle vom Inhaber des Nutzungsrechtes einzuebnen. Dabei sind Grabstein, Umrandung und Hecken/Koniferen zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Einebnung der Grabstelle in Auftrag gegeben und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofsordnung vom 07.12.1993 tritt außer Kraft.

Züsedom, den 21.03.2006


Bürgermeister

